



Obern liegen lassen

# REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 299 · 7000 Stuttgart 1

Drachenflug Unterland e.V.  
Sülmerstr. 56

7100 Heilbronn

Stuttgart, den 5.11.81

☎ Durchwahl (07 11) 2050- 3034

Aktenzeichen: 24-8637 Geddelsbach  
(Bitte bei Antwort angeben) /304

## Nachrichtlich:

Landespolizeidirektion Stuttgart I (2 x)

Baden-Württ. Luftfahrtverband e.V., Herdweg 77, 7000 Stuttgart 1

Bürgermeisteramt Pfedelbach

Bürgermeisteramt Bretzfeld

Landratsamt Hohenlohekreis

Auf den Antrag vom 25.4.81

Betreff: Außenlandeurlaubnis für Hängegleiter

Anlagen: 3 Mehrfertigungen

## E r l a u b n i s

Dem

Drachenflug Unterland e.V.

7100 Heilbronn

wird aufgrund § 25 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) i.d.F. vom 14.1.81 (BGBl. I S. 61) i.V.m. § 15 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) i.d.F. vom 14.11.1969 (BGBl. I S. 2177) unter den nachstehenden Auflagen, Bedingungen und Hinweisen die Erlaubnis erteilt im Gelände Geddelsbacher Hang, Gde. Geddelsbach und Buchhorn, mit Hängegleiter zu starten und zu landen.

...

Startplatz: Viehweide (Arnold) südl. des Wanderparkplatzes Buchhorn  
Landeplatz: Parz. Nr. 383, 384 Gewann Schneckenhof, westl. Geddelsbach

Außenlandungen und Außenstarts werden auf eigene Gefahr durchgeführt.

Diese Erlaubnis ist jederzeit widerruflich und bis zum 31.12.1983 befristet.

Auflagen und Bedingungen:

1. Flugbetrieb darf nur unter Leitung eines verantwortlichen und vom Regierungspräsidium bestätigten Flugleiters durchgeführt werden. Der Flugleiter ist für die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen dieser Erlaubnis verantwortlich. Er hat sämtliche Flugbewegungen mit Name des Benutzers und Uhrzeit in einem Startbuch festzuhalten und dieses auf Verlangen der Luftfahrtbehörde vorzulegen.
2. Es dürfen nur Hängegleiter betrieben werden, die den "Richtlinien für den Betrieb von Hängegleitern" vom 27.2.1975 (NfL-I-85/75), II. Techn. Voraussetzungen, entsprechen. Eine Bescheinigung des Herstellers über die Einhaltung dieser Auflagen muß vorliegen.
3. Gesperrte oder beschränkte Feld- u. Waldwege im Bereich des Start- und Landegeldes dürfen mit Kfz nicht befahren werden. Der Wanderparkplatz Buchhorn darf von max. 2 Kfz der Hängegleiterbetreiber belegt werden. Es dürfen keine baulichen Anlagen erstellt und der Baumbestand nicht verändert werden.
4. Benutzer von Hängegleitern dürfen nicht jünger als 16 Jahre sein. Bei Minderjährigen muß eine Zustimmungserklärung der Eltern oder des bestellten gesetzlichen Vertreters vorliegen. Alle Teilnehmer am Flugbetrieb müssen im Besitz eines Befähigungsnachweises zum Führen von Hängegleitern sein.
5. Die Maximalhöhe über Grund oder der Abstand vom Gelände soll nicht mehr als 50 m betragen. Es dürfen sich jeweils nur drei Hängegleiter in der Luft befinden.+  
Benutzer von Hängegleitern müssen einen Schutzhelm tragen.
6. Bei stark böigen Windverhältnissen oder Windgeschwindigkeiten über 20 km/h (5,6 m/sec) dürfen keine Flüge durchgeführt werden
7. Nicht gestattet ist der Schlepp durch Luftfahrzeuge, Kraftfahrzeuge und stationäre Winden sowie der Betrieb mit Motorhilfe.

8. Flüge über Menschenansammlungen sind nicht gestattet.  
Die K 2345 darf nicht überflogen werden.
9. Ein Haftpflicht- und Versicherungsnachweis gem. § 37 u. § 43 LuftV muß vorliegen.
10. Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn der Flugleiter oder eine andere Person anwesend und in der Lage ist, bei Unfällen sofort Hilfsmaßnahmen einzuleiten. Zu diesem Zweck muß eine ausreichende Sanitätsausstattung bereitgestellt werden.
11. Störungen und Unfälle im Sinne des § 5 LuftVO sind außer den dort bezeichneten Stellen unverzüglich dem Regierungspräsidium Stuttgart zu melden.
12. Der diensttuende Flugleiter hat eine Mehrfertigung dieser Erlaubnis mitzuführen und auf Verlangen den behördlichen Ordnungsorganen vorzulegen.
13. An der Startstelle ist im Einvernehmen mit dem Bürgermeisteramt Pfedelbach eine Tafel anzubringen, aus deren Text hervorgeht, daß eine unbefugte Benutzung des Hanges zum Hängegleiten einen Verstoß gegen § 25 LuftVG darstellt und strafrechtlich verfolgt wird.
14. Bei Flugbetrieb ist im Bereich der Startstelle und im Landefeld je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack) aufzustellen. Die Startstelle und das Landefeld ist ausreichend abzusperren und zu sichern. Ortsfeste Absperungen sind nicht zulässig.
15. Die Erteilung weiterer Auflagen, insbesondere zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, bleibt vorbehalten.
16. Als Flugleiter dürfen nur Personen eingesetzt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Besitz eines Befähigungsnachweises zum Führen von Hängegleitern sind. Während der Dienstzeit darf der verantwortliche Flugleiter selbst keinen Hängegleiter betreiben.

Hinweise:

Bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Luftverkehrsrechts oder die Auflagen und Bedingungen dieser Erlaubnis finden die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 58 ff LuftVG Anwendung. Verstöße haben den sofortigen Entzug der Erlaubnis zur Folge. Großveranstaltungen bedürfen einer zusätzlichen Einzel-erlaubnis.

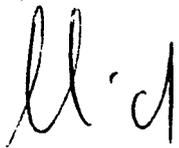
Diese zeitlich befristete Erlaubnis kann auf Antrag jeweils um zwei weitere Jahre verlängert werden. Sie ruht bei Eintritt einer Störung im Sinne von § 5 Abs. 2 LuftVO unabhängig von der Frage des Verschuldens bis zu einer weiteren Anordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart.

Kostenfestsetzung:

Für diese Erlaubnis wird gem. Gebührenverzeichnis Ziff. VI 12 der LuftKostO eine Gebühr von DM 50,-- festgesetzt. Es wird gebeten, diesen Betrag binnen 14 Tagen unter Angabe von "GV RP 24-4657" an die Landesoberkasse Stuttgart, Stuttgart (Kto.Nr. 54633 bei der Württ. Bank, Stuttgart oder Kto.Nr. 3 beim Postscheckamt Stuttgart) zu überweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Stuttgart, Breitscheidstr. 4 (Postfach 299), 7000 Stuttgart 1, zu erheben.



Schmid